II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1990

gemäß Entscheidung 90/511/EWG des Rates zur Bestimmung der Länder, auf deren Unternehmen oder sonstige juristische Personen der Rechtsschutz für Topographien von Halbleiterzeugnissen ausgedehnt wird

(90/541/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 87/54/EWG des Rates vom 16. Dezember 1986 über den Rechtsschutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen [1],

gestützt auf die Entscheidung 90/511/EWG des Rates vom 9. Oktober 1990 zur Ausdehnung des Rechtsschutzes der Topographien von Halbleitererzeugnissen auf Personen aus bestimmten Ländern oder Gebieten [2] und insbesondere deren Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die oben genannte Entscheidung nennt 21 Länder und Gebiete, auf die sich der Schutz der Richtlinie 87/54/EWG erstrecken soll.

Der Schutz für natürliche Personen ist an keine Bedingung geknüpft, während der Schutz für Unternehmen und sonstige juristische Personen davon abhängt, ob Unternehmen und sonstige juristische Personen aus der Gemeinschaft ihrerseits in dem fraglichen Land oder Gebiet geschützt werden.

Die Entscheidung 90/511/EWG verpflichtet die Kommission festzustellen, welche der genannten Länder diese Bedingungen erfüllen und die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten.

In den Vereinigten Staaten von Amerika wird auf der Grundlage der gemäß Section 914 des „Semiconductor Chip Protection Act" von 1984 erlassenen vorübergehenden Anordnungen Eigentümern von Halbleitertopographien, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind oder die dort ihren Wohnsitz haben, oder staatlichen Behörden der Mitgliedstaaten Rechtsschutz gewährt. Daher erfüllen die Vereinigten Staaten von Amerika die gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 90/511/EWG für den Rechtsschutz von Gesellschaften und anderen juristischen Personen geforderte Bedingung der Gegenseitigkeit.

In der Schweiz sind Topographien von Halbleitererzeugnissen gegenwärtig — ein Gesetz, das ausdrücklich Topographien von Halbleitererzeugnissen schützen soll, ist in Vorbereitung — nach Artikel 5 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 geschützt.

Aufgrund von Hinweisen der Schweizer Behörden ist die Kommission der Auffassung, daß dieser Schutz, obgleich seinem Wesen nach ein anderer als der Schutz der Richtlinie 87/54/EWG, dennoch für die Zwecke der Entscheidung 90/511/EWG mit jener Richtlinie vergleichbar ist.

Nach diesem Schweizer Gesetz haben alle Personen, die Staatsangehörige eines Landes der Pariser Union sind oder dort ihren Wohnsitz haben, sowie Gesellschaften und sonstige juristische Personen mit einer tatsächlichen und nicht nur zum Schein bestehenden gewerblichen Niederlassung oder Handelsniederlassung in einem solchen Land Anspruch auf Rechtsschutz, und weil alle Mitgliedstaaten Mitglieder der Pariser Union sind, erfüllt auch die Schweiz die erwähnten Bedingungen —

[1] ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1987, S. 36.
[2] ABl. Nr. L 285 vom 17. 10. 1990, S. 31.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend genannten Länder erfüllen die Bedingung für den Schutz von Gesellschaften und anderen juristischen Personen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 90/511/EWG :

— Schweiz,

— Vereinigte Staaten von Amerika.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1990

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident